

**Zweite Änderung
der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden
Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten für
Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) und für Informatik,
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 09.08.2013

Die Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) und für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende zweite Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 17.08.2012 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/2012) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 17.07.2013 genehmigt.

Abschnitt I

1. Der Name des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ wird geändert in „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler“.
2. Der Name des Studiengangs „Bildungsmanagement“ wird geändert in „Bildungs- und Wissenschaftsmanagement“.
3. In § 24 Übergangsvorschriften wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Studierende des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportler/-innen, Bachelor of Arts (B.A.)“, die im Winter-Semester 2009/10 das einmalig angebotene Modul „Wirtschaftsethik“ erfolgreich absolviert haben, können dieses Modul als Wahlpflichtmodul mit acht Kreditpunkten angerechnet bekommen.“

4. Der Titel der Anlage 6 „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportler/-innen, Bachelor of Arts (B.A.)“ Fachspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, Bachelor of Arts (B.A.)“ wird wie folgt geändert:

Anlage 6 „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportler/-innen, Bachelor of Arts (B.A.)“
Fachspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, Bachelor of Arts (B.A.)“

5. In der Anlage 6, Punkt 4, Absatz 3 wird neu als Wahlpflichtmodul hinzugefügt:

Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	Wahlpflichtmodul	8
---	------------------	---

6. In der Anlage 6, Punkt 5, Absatz 4, Studiengangsspezifische Anrechnungen wird der Name des Studiengangs geändert, statt:

(4) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums durch die Belegung von Einzelmodulen im Studiengang „BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ an der Universität Oldenburg als Gasthörernde erbracht wurden, werden ohne Einschränkung angerechnet.

heißt es:

(4) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums durch die Belegung von Einzelmodulen im Studiengang „BWL für Leistungssportlerinnen

und Leistungssportler“ an der Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, werden ohne Einschränkung angerechnet.

7. In der Anlage 9, Punkt 4, Absatz 1 wird neu als Wahlpflichtmodul hinzugefügt:

Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Diversity Management	Wahlpflichtmodul	6
--	------------------	---

8. Die studiengangsspezifische Anlage 10 Masterstudiengang "Distance Education and E-Learning" (MDE) wird neu hinzugefügt:

Anlage 10

Masterstudiengang "Distance Education and E-Learning" (MDE)

- ein Doppelabschlussprogramm in Kooperation mit dem University of Maryland University College (UMUC) in den USA

Präambel

Der Masterstudiengang "Distance Education and E-Learning" (MDE) wird von der University of Maryland University College (UMUC) und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Universität Oldenburg) gemeinsam angeboten. Er wird mit dem von UMUC vergebenen amerikanischen Mastergrad (MDE) abgeschlossen. Darüber hinaus können Studierende zusätzlich einen von der Universität Oldenburg vergebenen Master of Distance Education and E-Learning (M.A.) erwerben (Double Degree).

1. Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch die Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften den Hochschulgrad "Master of Arts" im Studiengang "Distance Education and E-Learning", abgekürzt M.A.

2. Ziele des Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Distance Education and E-Learning

- a. sind fähig, Leitungsfunktionen in Bereichen von Distance Education and E-Learning zu übernehmen bzw. in führender Rolle insbesondere in einer ihrem Schwerpunktbereich korrespondierenden Position mitzuarbeiten.
- b. sind in der Lage, aufbauend auf einer breiten Kenntnis der theoretischen Grundlagen von Distance Education and E-Learning, seiner Geschichte und Organisationsformen, anstehende Probleme zu analysieren und eigenständige Ideen, Konzepte, Methoden und Vorgehensmodelle zu ihrer Lösung zu entwickeln. Das gilt insbesondere für Themen und Probleme der jeweiligen Spezialisierung (vgl. Punkt 4).
- c. sind in der Lage, Kenntnisse aus der Forschung und der Praxis in ihrer Reichweite und Anwendungsrelevanz zu reflektieren, kreativ für neue bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen fruchtbar zu machen und so neue Lösungsansätze zu entwickeln und zu implementieren, wobei neben fachlichen auch überfachliche Kompetenzen (z. B. Kommunikationsfähigkeit) eine wichtige Rolle spielen.
- d. verfügen über die Fähigkeit, im multidisziplinären Bereich der mediengestützten Fernlehre sowie des Blended Learning selbständig Forschungsfragen zu bearbeiten. Sie können verschiedene theoretische Ansätze und Methoden anwenden und unterschiedliche Lösungsansätze entwickeln und darstellen, um komplexe Probleme zu bearbeiten. Im Verlauf ihrer akademischen Ausbildung haben sie die Lernfähigkeit entwickelt, die es ihnen gestattet, sich weitgehend selbstgesteuert und autonom weiterzubilden.
- e. können rational begründete Thesen klar kommunizieren. Sie besitzen die Fähigkeit und das Wissen, um gegenüber Fachvertretern, Vorgesetzten, Kollegen und zugeordneten Mitarbeitern fachbezogen

Positionen und Problemlösungen zu kommunizieren und auf einem wissenschaftlichen Niveau eigene Standpunkte zu vertreten.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Distance Education and E-Learning wird i.d.R. berufsbegleitend als Teilzeitstudiengang absolviert. Der Studiengang hat einen Umfang von 90 Kreditpunkten (KP). Die Regelstudienzeit als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester; die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium drei Semester.

(2) Im Masterstudiengang Distance Education and E-Learning sind insgesamt 12 Module sowie das Master-Abschlussmodul zu studieren. Alle Module sind voneinander unabhängig belegbar.

4. Curriculare Ordnung

(1) Die Studieninhalte werden durch Module einheitlicher Größe von sechs Kreditpunkten (KP) vermittelt. Neben fünf Pflichtmodulen sind zusätzlich sechs Wahlpflichtmodule aus einer von drei Spezialisierungsoptionen, ein Wahlmodul sowie das Master-Abschlussmodul zu absolvieren. Die Module sind online zu studieren und erfordern keine Präsenzzeiten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Die zu studierenden Module sind entweder Module der Universität Oldenburg (UOL) oder Module der University of Maryland University College (UMUC).

(3) Es sind folgende fünf Pflichtmodule für das Studium vorgesehen:

Modultitel der Pflichtmodule	Modul-Nr.	KP	
mde601 Eingangsmodul: Foundations of Distance Education and E-Learning	OMDE 601	6	UOL
mde603 Technology in Distance Education and E-Learning	OMDE 603	6	UMUC
mde606 Costs and Economics of Distance Education and E-Learning	OMDE 606	6	UOL
mde608 Learner Support in Distance Education and Training	OMDE 608	6	UOL
mde610 Teaching and Learning in Online Distance Education	OMDE 610	6	UMUC

(4) Der Wahlpflichtbereich ist in drei thematische Schwerpunkte untergliedert und ermöglicht dadurch eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden. Die Studierenden müssen sich für eine der folgenden Spezialisierungen entscheiden:

- a. Distance Education Teaching and Training (DETT)
- b. Distance Education Technology (DETC)
- c. Distance Education Policy and Management (DEPM)

Studierende, die sich für die Spezialisierung Distance Education Teaching and Training (DETT) entscheiden, belegen die folgenden Module:

Titel der Module der Spezialisierung Distance Education Teaching and Training (DETT)	Modul-Nr.	KP	
mde607 Instructional Design and Course Development in Distance Education and E-Learning	DETT 607	6	UMUC
mde620 Training and Learning with Multimedia	DETC 620	6	UOL
mde611 Library and Intellectual Property Issues in Distance Education and E-Learning	DETT 611	6	UMUC

Titel der Module der Spezialisierung Distance Education Teaching and Training (DETT)	Modul-Nr.	KP	
mde650 Special Topics in Instructional Technology	EDTC 650	6	UMUC
mde621 Training at a Distance	DETT 621	6	UMUC
mde604 Leadership in Distance Education and E-Learning	DEPM 604	6	UMUC

Studierende, die sich für die Spezialisierung Distance Education Technology (DETC) entscheiden, belegen die folgenden Module:

Titel der Module der Spezialisierung Distance Education Technology (DETC)	Modul-Nr.	KP	
mde607 Instructional Design and Course Development in Distance Education and E-Learning	DETT 607	6	UMUC
mde620 Training and Learning with Multimedia	DETC 620	6	UOL
mde530 Synchronous and Asynchronous Learning Systems in Distance Education and E-Learning	DETC 530	6	UMUC
mde604 Leadership in Distance Education and E-Learning	DEPM 604	6	UMUC
mde625 Distance Education, Globalization and Development	DEPM 625	6	UOL
mde639 Internet Multimedia Applications	IMAT 639	6	UMUC

Studierende, die sich für die Spezialisierung Distance Education Policy and Management (DEPM) entscheiden, belegen die folgenden Module:

Titel der Module der Spezialisierung Distance Education Policy and Management (DEPM)	Modul-Nr.	KP	
mde604 Leadership in Distance Education and E-Learning	DEPM 604	6	UMUC
mde609 Distance Education and E-Learning Systems	DEPM 609	6	UMUC
mde611 Library and Intellectual Property Issues in Distance Education and E-Learning	DETT 611	6	UMUC
mde660 Practitioner Research in Distance Education and E-Learning	DEPM 650*	6	UOL
mde622 The Business of Distance Education	DEPM 622	6	UMUC
mde25 Distance Education, Globalization and Development	DEPM 625*	6	UOL

(5) Die Studierenden belegen zusätzlich ein Wahlmodul im Umfang von sechs Kreditpunkten (KP) aus den übrigen Spezialisierungsmodulen.

(6) Das Master-Abschlussmodul umfasst 18 Kreditpunkte (inklusive Master-Kolloquium).

5. Anrechnung

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen ist höchstens bis zu einem Umfang von 42 Kreditpunkten, die aus den in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Bereichen stammen, möglich. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Alle im Rahmen des Masterstudiengangs Distance Education and E-Learning in den USA erworbenen Kreditpunkte werden vollumfänglich anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des MDE an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, werden bis zu einem Umfang von maximal 18 Kreditpunkten (KP) angerechnet.

6. Arten der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem Modul bearbeiten die Studierenden eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen kann. Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind in den Modulen vorgesehen:

- a. aktive Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse,
- b. die Erstellung eines Projektportfolios,
- c. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- d. die aktive Beteiligung an online-Diskussionen.

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen andere Prüfungsformen möglich, insbesondere mündliche Prüfungen oder Klausuren, wenn sie zu Beginn der Veranstaltung von den Modulverantwortlichen angekündigt werden.

(3) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von der im Studienmodul prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

(4) Die in Abs. (2) genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Studienmoduls erbracht werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der dafür festgesetzten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben. Bei Nichteinhalten der gesetzten Fristen können bei triftigen Gründen Nachfristen eingeräumt werden.

(5) Erfolgt die Erarbeitung einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Arbeitsgruppe, so muss der als Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

7. Zulassung zur Masterarbeit, Umfang, Voraussetzung und Dauer

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 42 Kreditpunkte erworben sind. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit wird durch ein Master-Kolloquium online begleitet. Diese Vorleistung zur Masterarbeit wird nicht benotet. Der Workload beträgt drei Kreditpunkte. Im Master-Kolloquium sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposé und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit,
- Teilnahme an den Diskussionen und Rückmeldung zu den Exposé der Kommilitoninnen und Kommilitonen,
- Anpassen des eigenen Exposé auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich des mediengestützten Fernstudiums mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen verlängern.

(5) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Punkt 4 zu absolvierenden Module und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.